

Begründung

Zu § 5:

Der neu hinzugefügte Abs. 6 regelt die erstmalige Anwendbarkeit der Anlage in der durch die Verordnung geänderten Form.

Zur Anlage:

Änderungen betreffen im Wesentlichen zwei Themenblöcke:

I. Aus Anlass der grundlegenden Novellierung und Erweiterung der Bestimmungen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§§ 40, 40a, 40b, 40c, 40d und 41 BWG) im BWG durch BGBl. I Nr. 108/2007 ist eine Novellierung der AP-VO notwendig. In Frage 81 des Teiles „Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ erfolgt die Anpassung an die gesetzlich neu formulierte Verpflichtung der Kredit- und Finanzinstitute zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden, Treuhändern und Treugebern sowie des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG idF BGBl. I 108/2007). Die Frage 82 wurde auf Grund der mit der Novelle BGBl. I 108/2007 hinzugekommenen gesetzlichen Pflichten (§ 40 Abs. 2a und 2e BWG idF BGBl. I 108/2007) neu aufgenommen, ebenso Frage 83 aufgrund der Verpflichtung der Kredit- und Finanzinstitute, ihr Geschäft anhand geeigneter Kriterien einer Risikoanalyse betreffend ihres Risikos, für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, zu unterziehen (§ 40 Abs. 2b BWG idF BGBl. I 108/2007). Gemäß § 40 Abs. 2d BWG idF BGBl. I 108/2007 dürfen Kreditinstitute keine Transaktionen abwickeln bzw. keine Geschäftsbeziehung begründen oder müssen die Geschäftsbeziehung beenden, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen können. Dementsprechend wurde Frage 84 aufgenommen. Fragen 85 und 86 wurden sprachlich an den Gesetzestext (§ 40 Abs. 3 und Abs. 5 idF BGBl. I 108/2007) angepasst. Fragen 87 und 88 nehmen auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, sich zur Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten Dritter zu bedienen, Bezug (§ 40 Abs. 8 BWG idF BGBl. I 108/2007). Gesetzlich neu vorgesehen sind vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf bestimmte Kunden oder Produkte (§ 40a BWG idF BGBl. I 108/2007); mit Frage 89 soll die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben abgedeckt werden. Zum anderen ist die Ergreifung verstärkter Sorgfaltspflichten in § 40b BWG idF BGBl. I 108/2007 vorgesehen, die mit Frage 90 abgedeckt werden. Frage 91 samt Unterpunkten wurde an die § 41 Abs. 4 Z 1, 2, 3, 4 und 6 BWG idF BGBl. I 108/2007 angepasst.

Mit Frage 12 in Teil VI wird – wie bereits in der Vorgängerfassung der Verordnung – festgestellt, ob eine Verdachtsmeldung gemäß § 41 Abs. 1 BWG im Geschäftsjahr erfolgt ist. Anzugeben ist nunmehr auch die Anzahl.

II. Mit 1. Jänner 2008 ist die Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Finanzmarktaufsicht und Oesterreichische Nationalbank in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund der damit angestrebten Synergieeffekte sowie zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten erfolgt eine Anpassung der AP-VO an die geänderte Aufgabenteilung. Darüber hinaus kommt es zu erweiterten Meldepflichten im Rahmen des risikoorientierten Meldewesens (ROM), sodass damit korrespondierende Abfragen in der Anlage zum Prüfungsbericht nunmehr entbehrlich erscheinen.